

# Vereinbarung

zwischen dem

Bundesamt für Sozialversicherungen, Effingerstrasse 20, 3003 Bern

im Folgenden bezeichnet mit "BSV"

und

Gutachterstelle xy

im Folgenden bezeichnet mit. "die Gutachterstelle"

betreffend

Durchführung von polydisziplinären Gutachten zur Beurteilung von Leistungsansprüchen in der Invalidenversicherung (Gestützt auf Art. 72 bis IVV)

#### Art. 1 Sachlicher und örtlicher Geltungsbereich

- a) Die vorliegende Vereinbarung regelt die Durchführung und Abgeltung von polydisziplinären medizinischen Gutachten in der Invalidenversicherung (IV).
- b) Die Vereinbarung gilt für Gutachterstellen, welche die Kriterien des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) für den Abschluss einer Tarifvereinbarung nach Artikel 72<sup>bis</sup> Absatz 1 IVV erfüllen.

#### Art. 2 Vereinbarungsbestandteile

Als integrale Bestandteile der Vereinbarung gelten:

- a. Anhang 1: Kriterien für den Abschluss einer Vereinbarung
- b. Anhang 2: Tarif
- c. Anhang 3: Handbuch "SuisseMED@P"

# Art. 3 Organisatorische Voraussetzungen zur Durchführung von polydisziplinären medizinischen Gutachten

- a) Die Zuteilung von Aufträgen für polydisziplinäre Gutachten erfolgt grundsätzlich über die Internetplattform "SuisseMED@P" (Art. 72<sup>bis</sup> Abs. 2 IVV). Ausgenommen sind Verlaufsgutachten, welche innerhalb einer Frist von drei Jahren seit der letzten polydisziplinären Begutachtung notwendig werden.
- b) Die Abwicklung der Aufträge erfolgt nach dem Handbuch "SuisseMED@P" und die Gutachterstelle hat die technischen Weisungen des Administrators zu beachten.
- c) Die Gutachterstelle garantiert, dass keine unbefugten Personen Zugriff auf den nicht öffentlichen Bereich von "SuisseMED@P" haben.
- d) SuisseMED@P wird hinsichtlich Verbesserung und Vereinfachung der Handhabung und Bedienung der Plattform von einer gemeinsamen ERFA-Gruppe (Gutachterstellen, IV-Stellen, BSV) begleitet. Die ERFA-Gruppe kann einvernehmliche erarbeitete Lösungen für die Anpassung der Plattform oder deren Handhabung direkt umsetzen.

#### Art. 4 Finanzielle Abgeltung

- a) Die finanzielle Abgeltung der Aufträge für polydisziplinäre Gutachten erfolgt nach dem Tarif in Anhang 2.
- b) Die Kosten für allfällig notwendige Reisen, Verpflegung und Übernachtungen der versicherten Person werden grundsätzlich direkt von der auftraggebenden IV-Stelle übernommen. Kosten für Verpflegung und Übernachtungen können von der Gutachterstelle nach Absprache mit den auftraggebenden IV-Stellen auch gesondert in Rechnung gestellt werden.
- c) Die Kosten für allfällig notwendige Dolmetscher werden von der Gutachterstelle gesondert der IV-Stelle in Rechnung gestellt. Ebenso Zusatzleistungen wie z.B. Laboranalysen gemäss Analysenliste, Radiologie.
- d) Wenn ein aufgebotener Versicherter unentschuldigt nicht zur Begutachtung erscheint und die Termine ersatzlos ausfallen, wird eine einmalige Aufwandentschädigung von CHF 1500.— pro Gutachtenauftrag vergütet. Wird der vom Versicherten bestätigte Termin weniger als 14 Tage vor dem vereinbarten Untersuchungsdatum annulliert, wird eine einmalige Aufwandentschädigung von CHF 750.— pro Gutachtensauftrag vergütet. Erfolgt die Annullierung des Termins zwischen 14 und 30 Tagen vor dem Termin, wird eine einmalige Aufwandentschädigung von CHF 500.— pro Gutachtensauftrag vergütet. Auf der Rechnung sind die Daten der versäumten bzw. annullierten Untersuchungstermine unter Angabe der Gründe anzugeben. Nicht erschienene Versicherte sind unverzüglich der auftraggebenden IV-Stelle zu melden.

e) Wird ein Gutachtensauftrag vor der Begutachtung der versicherten Person zurückgezogen, so werden für die bereits geleisteten Vorbereitungsarbeiten (Aktenstudium) eine einmalige Aufwandsentschädigung von CHF 1500.— pro Gutachtensauftrag vergütet.

#### Art. 5 Qualitätskontrolle

- a) Die Gutachterstelle verpflichtet sich zur aktiven Mitarbeit bei der Qualitätskontrolle.
- b) Die Erarbeitung der Qualitätskontrolle obliegt einem Ausschuss, in welchem die IV, die Begutachtungsstellen und die Behindertenverbände vertreten sind. Der Ausschuss arbeitet nach seiner Konstituierung ein Reglement aus und entwickelt die weiteren Kriterien für die Qualitätskontrolle. Die Kontrolle soll die Qualität der Struktur, des Prozesses und der Inhalte der Gutachten umfassen.
- c) Das BSV überprüft die in dieser Vereinbarung festgehaltenen Vorgaben und Bedingungen und kann auch Kontrollen von erstellten Gutachten vornehmen.
- d) Dem BSV steht jederzeit ein Kontroll- und Auskunftsrecht über die Einhaltung der Vereinbarung zu.

#### Art. 6 Vertragsmodalitäten

- a) Bei Anzeichen von Unstimmigkeiten hinsichtlich der Qualität der erstellten Gutachten holt das BSV eine Stellungnahme der Gutachterstelle ein. Können sich die Gutachterstelle und das BSV nicht einigen, so können die Vertragsparteien den Ausschuss nach Art. 5 Bst. b anrufen.
- b) Die Frist zur Erstellung eines Gutachtens beträgt 110 Kalendertage. Die Berechnung dieser Frist erfolgt nach den Modalitäten des Handbuchs zu SuisseMED@P. Sofern mehr als 10 Prozent aller laufenden Aufträge zeitlich in Verzug geraten sind, wird die Gutachterstelle von SuisseMED@P automatisch solange vom Vergabeverfahren ausgeschlossen, bis sich die Anzahl der in Verzug geratenen Gutachten wieder in der Toleranzgrenze bewegt.
- c) Falls das BSV eine Abweichung von den Bestimmungen dieser Vereinbarung oder der Anhänge feststellt, informiert es die Gutachterstelle unverzüglich schriftlich darüber. Kann innerhalb einer angemessenen Frist keine einvernehmliche Einigung bezüglich der beanstandeten Mängel erreicht werden, kann die Vereinbarung unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalendermonats ausserordentlich schriftlich gekündigt werden.
- d) Streitigkeiten zwischen den Parteien werden durch das zuständige kantonale Schiedsgericht am Geschäftssitz der Trägerschaft der Gutachterstelle nach Artikel 27<sup>bis</sup> IVG erledigt. Die Parteien einigen sich darauf, bei Meinungsverschiedenheiten vor Anrufung eines Gerichtes nachweislich eine gütliche Einigung anzustreben.

#### Art. 7 Kündigung

- a) Die Vereinbarung kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- b) Bei Kündigung der Vereinbarung garantiert die Gutachterstelle die Fertigstellung aller bei ihr noch pendenten Fälle innerhalb der vereinbarten Frist. Eine Übergabe der Fälle an Dritte ist mit dem BSV zu vereinbaren.

#### Art. 8 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung durch die Gutachterstelle in Kraft.

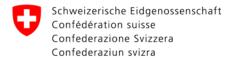
### Art. 9 Übergangsbestimmungen

- a) Artikel 6 Buchstabe b wird bis zum 31. August 2013 ausgesetzt und erst ab 1. September 2013 angewendet.
- b) In der Zeit bis zum 1. September 2013 gilt die Frist zur Erstellen eines Gutachtens von 110 Kalendertagen. Die Berechnung dieser Frist erfolgt nach den Modalitäten des Handbuchs zu SuisseMED@P. Die Einhaltung dieser Frist wie auch mögliche Gründe für die Überschreitung der Frist werden bis zum 1. Juli 2013 evaluiert und von den Parteien gemeinsam analysiert. Die Resultate der Analyse können im Rahmen von Verhandlungen zu einer Neufestsetzung der Frist nach Artikel 6 Buchstabe b für alle Gutachterstellen führen, welche über eine Vereinbarung nach Artikel 72<sup>bis</sup> IVV verfügen.

### Art. 10 Schlussbestimmungen

- a) Diese Vereinbarung ersetzt alle bisher getroffenen schriftlichen und mündlichen Absprachen zwischen den Parteien bezüglich des Vereinbarungsgegenstandes und gilt unter dem Vorbehalt, dass die Gutachterstelle alle Kriterien nach Anhang 1 erfüllt. Sind die Kriterien nicht erfüllt, wird nach Art. 6 Bst. c vorgegangen.
- b) Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden Vereinbarung und seiner Anhänge sind nur in schriftlicher Form gültig.
- c) Die vorliegende Vereinbarung wie auch Anhänge werden im Doppel ausgefertigt. Jede Partei erhält ein unterzeichnetes Exemplar der Vereinbarung im Original.

	, den	Bern, den
Die Gutachterstelle		Bundesamt für Sozialversicherungen Geschäftsfeld Invalidenversicherung
		Stefan Ritler, Vizedirektor



**Anhang 1** 

## Kriterien

für die Durchführung von polydisziplinären medizinischen Gutachten zur Beurteilung von Leistungsansprüchen in der IV

(Gestützt auf Art. 72 bis IVV)

#### 1. Prolog

Die Gutachterstelle verpflichtet sich, im Auftrag der kantonalen IV-Stellen (Art. 54 IVG) polydisziplinäre medizinische Gutachten im Sinne von Artikel 72<sup>bis</sup> IVV durchzuführen. Diese enthalten mindestens drei unterschiedliche Expertisen bzw. Fachdisziplinen, wobei die Allgemeine / Innere Medizin immer vertreten ist

Die Begutachtungen umfassen alle notwendigen Abklärungen mit dem Ziel, über alle für die IV entscheidungserheblichen Angaben in der erforderlichen Qualität zu verfügen. Dabei werden das aktuelle wissenschaftliche Krankheitsverständnis, die jeweils aktuellen fachspezifischen Begutachtungsleitlinien und die relevante Rechtsprechung berücksichtigt.

Die Begutachtungen dienen insbesondere

- der Erhebung medizinischer Befunde sowie der Beschreibung der Diagnose(n) und der funktionellen Leistungsfähigkeit;
- der Beurteilung der Leistungsfähigkeit der versicherten Person aus ärztlicher Sicht, gestützt auf die von den Gutachtern erhobenen Befunde in der bisher oder zuletzt ausgeübten Tätigkeit sowie in anderen den medizinischen Befunden angepassten Tätigkeiten;
- Der Ermittlung des Grades der Arbeitsunfähigkeit in zumutbaren Verweistätigkeiten;
- der Auskunft über medizinisch zumutbare Möglichkeiten zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit (durch medizinische, berufliche Massnahmen und/oder Hilfsmittel) und deren Realisierbarkeit im Hinblick auf die Eingliederung.

#### 2. Unabhängigkeit der Gutachterstellen

Die Gutachterstelle ist gegenüber dem BSV oder den IV-Stellen nicht weisungsgebunden und erstellt die Gutachten nach bestem ärztlichen Wissen und Gewissen entsprechend dem anerkannten Wissensstand der Medizin.

Die Gutachterstelle garantiert, dass die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit als Gutachterstelle gewährleistet ist.

Die Gutachterstelle verfügt soweit als möglich über alle notwendigen Fachdisziplinen, die für eine umfassende Begutachtung notwendig sind.

# 3. Fachliche Voraussetzungen zur Durchführung von polydisziplinären medizinischen Gutachten

Die Gutachterstelle garantiert, dass die für sie tätigen Gutachterinnen und Gutachter im Besitze einer in der Schweiz anerkannte Facharztausbildung sind, wobei diese auch im Ausland erworben werden kann. Die Gutachterinnen und Gutachter nehmen regelmässig an versicherungsmedizinischen Fortbildungen teil und verfügen über klinische Erfahrung.

Die Gutachterstelle garantiert, dass die für sie tätigen ausländische Gutachterinnen und Gutachter mit den (versicherungs-) medizinischen Anforderungen an ein Gutachten für die schweizerische Invalidenversicherung vertraut sind.

Der medizinische Leiter oder die medizinische Leiterin der Gutachterstelle sowie die für die Gutachterstelle tätigen Gutachterinnen und Gutachter verfügen über die zur Ausübung ihrer Tätigkeit notwendigen Bewilligungen.

# 4. Organisatorische Voraussetzungen zur Durchführung von polydisziplinären medizinischen Gutachten

Die Gutachterstelle verfügt über die notwendige Infrastruktur, insbesondere über geeignete Räumlichkeiten zur Durchführung der Begutachtungen (beispielsweise Empfang, Warteraum, Untersuchungszimmer, Sekretariat, sanitäre Anlagen, Ruheraum, Sitzungszimmer).

Die Untersuchungen ausserhalb der Gutachterstelle haben in geeigneten Räumlichkeiten zu erfolgen.

Die Gutachterstelle verpflichtet sich, an der administrativen Zuteilung und Abwicklung über die Internetplattform "SuisseMED@P" teilzunehmen.

Die Untersuchungen der zu begutachtenden Versicherten durch die einzelnen Gutachterinnen und Gutachter erfolgen in einem möglichst kurzen Zeitraum, um unnötige Umtriebe für die Versicherten zu vermeiden.

# 5. Formelle Voraussetzungen zur Durchführung von polydisziplinären medizinischen Gutachten

Die Gutachterstelle garantiert, dass die einzelnen Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen von Konsensbesprechungen bei der Formulierung der gutachtlichen Schlussfolgerungen mitwirken.

Die Gutachterstelle garantiert, dass die Gutachten von allen beteiligten Gutachterinnen und Gutachter unterzeichnet werden.

Die Gutachterstelle führt eine fortlaufende Qualitätskontrolle der Tätigkeit ihrer Gutachterinnen und Gutachter sowie ihrer Gutachten durch. Massgebend sind grundsätzlich die Kriterien des Ausschusses nach Ziffer 6.

Die Gutachterstelle garantiert, dass die Gutachten nach den jeweils vom Bundesgericht vorgegebenen Richtlinien und den allseits anerkannten fachspezifischen Begutachtungsleitlinien durchgeführt werden. Die aktuellen Begutachtungsleitlinien sowie die neuste Rechtsprechung des Bundesgerichts werden der Gutachterstelle jeweils vom BSV zugestellt.

Die Gutachterstelle garantiert, dass die zu begutachtenden Versicherten mit der notwendigen Aufmerksamkeit und Höflichkeit behandelt werden und dass für Menschen mit Behinderungen ein hindernisfreier Zugang zu den Räumlichkeiten gewährleistet ist.

#### 6. Qualitätskontrolle

Die Gutachterstelle arbeitet mit dem BSV aktiv bei der Qualitätsbeurteilung und -kontrolle mit. Die Erarbeitung der Qualitätskontrolle obliegt einem Ausschuss, in welchem die IV, die Begutachtungsstellen und die Behindertenverbände vertreten sind.

### 7. Berichterstattung der Gutachterstelle an das BSV

Die Gutachterstelle stellt dem BSV einmalig oder jährlich folgende Unterlagen zu:

Ein einfacher Businessplan (einmalig vor Vertragsabschluss)<sup>1</sup> sowie ein Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB)

<sup>1</sup> http://www.kmu.admin.ch/themen/00614/00649/index.html?lang=de

- Jährlicher Bericht über
  - o Institution (Rechtsform, Trägerschaft, Teilhaberschaften, Geschäftsführung)
  - Organisation (Organigramm)
  - o Medizinische und administrative Leitung
  - Sekretariat
  - Für die Gutachterstelle t\u00e4tige Gutachterinnen und Gutachter (Facharztausbildung, Bewilligung)
  - o Jährliche Geschäftstätigkeit, insbesondere
    - Zahl der erstatteten Gutachten mit Angabe des Auftraggebers (z.B. IV-Stellen, Versicherungsgerichte, Privatversicherer, Private)
    - Revisionsbericht (soweit vorhanden)

Dieser Jahresbericht ist bis zum 30. Juni des nachfolgenden Jahres abzugeben.

- Aus aktuellem Anlass Informationen über
  - o Wechsel in der medizinischen oder administrativen Leitung
  - o Zusammenarbeit mit neuen Gutachterinnen und Gutachtern (Facharztausbildung, Bewilligungen)
  - o Vorkommnisse, welche Einfluss auf die Gutachtertätigkeit haben könnten (z.B. Strafanzeigen, Disziplinarverfahren).

Anhang 2

## **Tarif**

Folgende Tarife beinhalten den Gutachterpreis exklusive Zusatzkosten (Laboranalysen, Radiologie, Abklärungen von medizinischen Leistungen durch Dritte)

Ziffer		Pauschalpreis inkl. MWSt.
290.1	Allgemeine/Innere Medizin + 2 Spezialisten	CHF 8'972.00
290.2	Allgemeine/Innere Medizin + 3 Spezialisten	CHF 10'631.00
290.3	Allgemeine/Innere Medizin + 4 Spezialisten	CHF 12'290.00
290.4	Allgemeine/innere Medizin + 5 Spezialisten	CHF 13'948.00
290.5	Allgemeine/Innere Medizin + 6 Spezialisten	CHF 15'607.00
	No-Shows	CHF 1'500.00 / 750.00 / 500.00
290.7	Rückzug vor Begutachtung	CHF 1'500.00

#### Interpretationen;

- Ein polydisziplinäres IV-Gutachten besteht aus einer allgemeinmedizinischen/internistischen Gesamtbeurteilung, zwei und mehr fachärztlichen Spezialistenbeurteilungen (Teilgutachter) und einer Bestimmung der Arbeitsfähigkeit in der aktuellen und angepassten Tätigkeit
- Neuropsychologen, die für das polydisziplinäre IV-Gutachten ein neuropsychologisches Gutachten erstellen, gelten als Teilgutachter (Spezialisten)
- "Spezialisten" meint die bestehenden Facharzttitel der FMH (Ausnahme Neuropsychologie)

#### Zusätzlich durch die Gutachterstelle verrechenbare Leistungen:

- Die Evaluation der funktionellen Leistungsfähigkeit EFL, sofern von SAR-anerkannten Institutionen durchgeführt, kann zusätzlich zum Gutachterpreis gemäss dem offiziellen IV-Tarif abgerechnet werden
- Dolmetscherkosten, Tarifziffer 290.6
- Zusatzleistungen wie z.B. Laboranalysen gemäss Analysenliste, Radiologie

## SuisseMED@P:

## Handbuch für Gutachter- und IV-Stellen

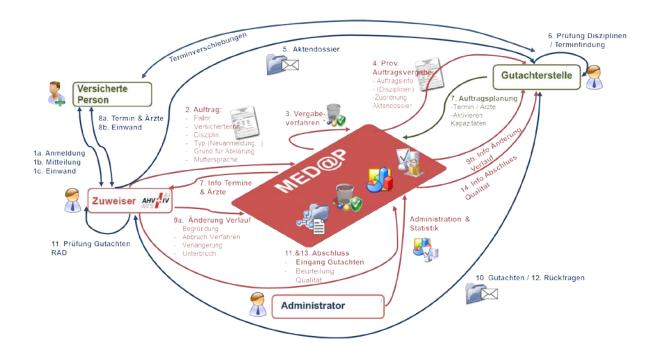
#### I. Einleitung

SuisseMED@P ist eine webbasierte Plattform. Sie verteilt Aufträge für polydisziplinäre medizinische Gutachten<sup>2</sup> nach dem Zufallsprinzip. Über den Statistikservice der SuisseMED@P lassen sich u.a. Qualität und Bearbeitungszeiten messen und abfragen.

Die IV-Stellen sind ab 1. März 2012 verpflichtet, alle Aufträge<sup>3</sup> für polydisziplinäre Gutachten über SuisseMED@P zu vergeben (Art. 72<sup>bis</sup> Verordnung über die Invalidenversicherung). Die Gutachterstellen ihrerseits dürfen ab diesem Zeitpunkt Gutachtensaufträge von IV-Stellen nur noch über SuisseMED@P entgegennehmen<sup>4</sup>. Die Entschädigung der Aufträge richtet sich nach der Tarifvereinbarung, welche das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und die Gutachterstellen getroffen haben.

#### II. Prozess

Die roten Pfeile beschreiben die elektronischen Aktivitäten auf SuisseMED@P, die blauen Pfeile die Aktivitäten ausserhalb SuisseMED@P:



<sup>2</sup> Polydisziplinäre Gutachten umfassen im hier verstandenen Sinn mindestens drei unterschiedliche Expertisen bzw. Fachdisziplinen, wobei die Allgemeine / Innere Medizin immer vertreten ist.

<sup>3</sup> Ausnahme: Wird in einem Versicherungsfall innerhalb einer Frist von drei Jahren seit der (letzten) polydisziplinären Begutachtung ein Verlaufsgutachten notwendig, kann die IV-Stelle damit die vorbefasste Gutachterstelle direkt, d.h. ausserhalb SuisseMED@P, beauftragen. Die Abrechnung erfolgt nach Tarifvereinbarung.

<sup>4</sup> Ausnahme: Verlaufsgutachten gemäss Fussnote 2.

### - Nummer 1 (ausserhalb SuisseMED@P):

Die IV-Stelle teilt der versicherten Person mit, dass sie eine polydisziplinäre Begutachtung für notwendig hält. Sie gibt ihr die zu begutachtenden Fachdisziplinen und die Expertenfragen bekannt<sup>5</sup>. Die versicherte Person kann der IV-Stelle innert 10 Tagen Zusatzfragen einreichen.

#### - Nummer 2 (SuisseMED@P):

Sobald sich die IV-Stelle und die versicherte Person auf die polydisziplinäre Begutachtung geeinigt haben<sup>6</sup>, erfasst die IV-Stelle den Auftrag unter NEUER AUFTRAG auf SuisseMED@P.

Die IV-Stelle muss nebst der voreingestellten ALLGEMEINEN INNEREN MEDIZIN mindestens zwei weitere Fachdisziplinen auswählen. Die von der IV-Stelle gewählten Fachdisziplinen sind für die Gutachterstelle bindend.

IV-Stellen, die mehrere Verfahrenssprachen bei SuisseMED@P im Profil hinterlegt haben (z.B. deutsch und französisch), geben nebst der Muttersprache der versicherten Person an, in welcher Verfahrenssprache sie das Gutachten wünschen.

Unter ABKLÄRUNGSTYP ist anzugeben, ob es sich um eine erstmalige Anmeldung oder um eine Revision handelt.

Unter ABKLÄRUNGSGRUND kann die IV-Stelle die Gutachterstelle beispielsweise darauf hinweisen, dass auch Zusatzfragen der versicherten Person zu beantworten sind.

Die von SuisseMED@P vorgegebene Auftragsnummer kann unter REFERENZ # abgeändert werden. In diesem Fall wird der erfasste Auftrag konsequent unter der selbst gewählten Nummer geführt.

#### - Nummer 3 und 4 (SuisseMED@P):

Übermittelt die IV-Stelle den Auftrag (AUFTRAG ÜBERMITTELN), lost SuisseMED@P eine Gutachterstelle aus, die sämtliche Eignungskriterien für den Auftrag erfüllt (Kapazitäten sind in den gewünschten Fachdisziplinen vorhanden; Gutachten kann in der gewünschten Verfahrenssprache<sup>7</sup> verfasst werden). Begutachtungen sind den versicherten Personen grundsätzlich in der ganzen Schweiz zumutbar<sup>8</sup>.

Die ausgeloste Gutachterstelle und die auftraggebende IV-Stelle werden über die erfolgreiche Vergabe des Auftrags per E-Mail informiert. Die Informationen sind auch auf SuisseMED@P unter AUFTRÄGE ersichtlich.

SuisseMED@P misst, wie viel Zeit die Gutachterstellen für die Bearbeitung der einzelnen Aufträge benötigen. Diese Zeitmessung beginnt hier zu laufen. Gutachterstellen, die mit der Bearbeitung von mehr als 10 Prozent aller laufenden Aufträge zeitlich in Verzug<sup>9</sup> geraten, werden vom Vergabeverfahren automatisch ausgeschlossen.

#### - Nummer 5 (ausserhalb SuisseMED@P):

Die IV-Stelle stellt der gelosten Gutachterstelle ohne Verzug die vollständigen und aufbereiteten Akten der versicherten Person per Post zu. Die Akten müssen mit der Auftragsnummer<sup>10</sup> und den Experten-/Zusatzfragen versehen sein.

#### - Nummer 6 (ausserhalb SuisseMED@P):

Die Gutachterstelle sichtet die Akten, vervollständigt sie nötigenfalls (z.B. Einholen von zusätzlichen Arztberichten) und plant bei Durchführbarkeit des Auftrags<sup>11</sup> die Begutachtung. Die Gutachterstelle entschei-

<sup>5</sup> Eine Mustermitteilung findet sich im IV-Textkatalog.

<sup>6</sup> Stillschweigen der versicherten Person auf die Mitteilung gilt als Zustimmung.

<sup>7</sup> Bei Aufträgen von IV-Stellen mit mehreren Verfahrenssprachen ist für das Vergabeverfahren massgebend, welche Verfahrenssprache die IV-Stelle wählte, siehe Erläuterungen zu Nummer 2, dritter Absatz.

<sup>8</sup> Reisefähigkeit vorausgesetzt. Die IV-Stellen vergüten der versicherten Person die Kosten für Reise, und Unterkunft gemäss Rz. 29/48 des Kreisschreibens über die Vergütung der Reisekosten in der Invalidenversicherung (KSVR).

<sup>9</sup> Zeitlich in Verzug ist eine Gutachterstelle mit der Bearbeitung eines Auftrags dann, wenn zwischen der Vergabe des Auftrags (Nummer 4) und der Eingangserfassung des Gutachtens bei der IV-Stelle (Nummer 11) mehr als 110 Tage vergangen sind.

<sup>10</sup> Siehe dazu Erläuterungen zu Nummer 2, letzter Absatz.

det abschliessend, welche Fachdisziplinen, neben den von der IV-Stelle gewünschten, im Einzelfall zu begutachten sind.

#### - Nummer 7 (SuisseMED@P):

Fügt die Gutachterstelle zu den von der IV-Stelle ausgewählten Fachdisziplinen eine oder mehrere Disziplinen hinzu (DISZIPLIN HINZUFÜGEN), ist diese erweiterte Auswahl bindend. Die Gutachterstellen müssen in einem Freitextfeld (KOMMENTAR) begründen, weshalb aus ihrer Sicht eine oder mehrere Fachdisziplinen zusätzlich zu begutachten sind.

Unter AUFTRAGSPLANUNG gibt die Gutachterstelle die Namen ihrer Gutachterinnen und Gutachter pro Fachdisziplin bekannt und macht die Untersuchungstermine fest. Mit der Bestätigung des Auftrags (AUFTRAG BESTÄTIGEN) wird die auftraggebende IV-Stelle per E-Mail informiert, wer die versicherte Person wann und wo begutachtet<sup>12</sup>. Die Gutachterstellte spricht sich nach jeder Ziehung über den KAPAZITÄTEN MONITOR über ihre verbleibenden (freien) Kapazitäten pro Fachdisziplin aus<sup>13</sup>.

Kann die beauftragte Gutachterstelle den Auftrag nicht durchführen (dazu Fussnote 10), aktiviert sie NICHT DURCHFÜHRBAR, was wiederum eine entsprechende E-Mail an die auftraggebende IV-Stelle auslöst. Akzeptiert die auftraggebende IV-Stelle die Einschätzung der Gutachterstelle auf "nicht durchführbar", hat sie zwei Möglichkeiten: Entweder annulliert sie den Auftrag (AUFTRAG ANNULLIEREN)<sup>14</sup>, was zur Löschung des Auftrags auf SuisseMED@P und zum Abbruch des Prozesses führt, oder sie vergibt den mit den voreingestellten und um die entsprechende(n) Fachdisziplin(en) ergänzten Auftrag neu (AUFTRAG NEU VERGEBEN). Akzeptiert die auftraggebende IV-Stelle mit ZURÜCKWEISEN<sup>15</sup> die Einschätzung der Gutachterstelle auf "nicht durchführbar" nicht, wird die Gutachterstelle per E-Mail aufgefordert, den Auftrag zu bearbeiten, wie ihn die IV-Stelle ursprünglich übermittelt hat 16. Alle Bewegungen sind auf SuisseMED@P im AUFTRAGSSTATUS ersichtlich.

#### - Nummer 8 (ausserhalb SuisseMED@P):

Die IV-Stelle teilt der versicherten Person (mit Kopie an die Gutachterstelle) mit, wann sie durch wen begutachtet wird und macht sie auf ihr Recht aufmerksam, bei der IV-Stelle innert 10 Tagen allfällige Ablehnungs- und Ausstandsgründe gegen die genannten Gutachterinnen und Gutachter vorzubringen <sup>17</sup>. Abgesehen von möglichen Verlaufsänderungen (siehe dazu Nummer 9), wartet die IV-Stelle jetzt auf das Gutachten. Terminverschiebungen finden grundsätzlich direkt zwischen der versicherten Person und der Gutachterstelle statt.

#### - Nummer 9 (SuisseMED@P):

- 11 Ein erteilter Auftrag (Nummer 4) wird nur dann als "nicht durchführbar" akzeptiert, wenn die Gutachterstelle schriftlich nachvollziehbar begründen kann, weshalb in einem konkreten Fall eine weitere von der IV-Stelle nicht vorgegebene Fachdisziplin zwingend zu begutachten ist und die Gutachterstelle selber diese Fachdisziplin grundsätzlich nicht begutachtet.
- 12 Für Begutachtungen von versicherten Personen mit Wohnsitz im Ausland (Aufträge der IV-Stelle für Versicherte im Ausland) müssen zwischen der Bestätigung des Auftrags und dem ersten Untersuchungstermin bei der Gutachterstelle mindestens 8 Wochen liegen.
- 13 Setzt die Gutachterstelle eine von ihr angebotene Fachdisziplin auf inaktiv (da keine freien Kapazitäten mehr vorhanden sind), schaltet SuisseMED@P diese Fachdisziplin automatisch wieder auf aktiv, sobald ein bei der Gutachterstelle pendenter Auftrag mit dieser Fachdisziplin abgeschlossen wird. In der Zwischenzeit bleibt die Gutachterstelle bezüglich allen mit dieser Fachdisziplin zu vergebenden Aufträgen vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

  14 Weil die Begutachtung aus welchen Gründen auch immer nicht mehr nötig ist.
- 15 Eine von der IV-Stelle bestimmte Person muss auf SuisseMED@P bestätigen, dass die Einschätzung der Gutachterstelle auf "nicht durchführbar" zurückzuweisen ist. Sie ist auf SuisseMED@P mit der entsprechenden Berechtigung erfasst.
- 16 Siehe dazu Erläuterungen zu Nummer 2, zweiter Absatz. Nur in diesem vom Statistikservice der SuisseMED@P registrierten Fall wird der Grundsatz durchbrochen, dass die Gutachterstellen abschliessend darüber entscheiden, welche Fachdisziplinen begutachtet werden; siehe dazu Erläuterungen zu Nummer 7, erster Absatz.
- 17 Eine Mustermitteilung findet sich im Textkatalog. Eine Kopie der Mitteilung geht immer an die Gutachterstelle. Hat die Gutachterstelle eine oder mehrere Fachdisziplinen hinzugefügt, können IV-Stelle und versicherte Person der Gutachterstelle Zusatzfragen nachreichen.

Änderungen im Verlauf erfassen ausschliesslich die IV-Stellen über Ändern. Ablehnungs- und Ausstandsgründe bewirken in aller Regel eine Änderung im Verlauf<sup>18</sup>. Aber auch Abbrüche infolge höherer Gewalt, Terminverschiebungen oder No-Shows können zu solchen Änderungen führen. Die Gutachterstellen müssen Ereignisse, die für sie zu einer inakzeptablen Änderung im Verlauf<sup>19</sup> führen, der auftraggebenden IV-Stelle telefonisch oder per E-Mail melden, damit die IV-Stelle sie erfassen kann. Den Gutachterstellen wird jede von der IV-Stelle erfasste Änderung im AUFTRAGSVERLAUF angezeigt.

#### - Nummer 10 (ausserhalb SuisseMED@P):

Die Gutachterstelle stellt der auftraggebenden IV-Stelle das Gutachten per Post zu. Sie kann den Versand für eigene Kontrollzwecke auf SuisseMED@P erfassen (GUTACHTEN VERSANDT).

### - Nummer 11 (SuisseMED@P):

Die IV-Stelle erfasst auf SuisseMED@P den Tag (Eingangsstempel), an dem das Gutachten bei ihr eingegangen ist (EMPFANG BESTÄTIGEN). Damit erscheint für die IV-Stellen der Auftrag auf SuisseMED@P nicht mehr unter AKTUELLE, sondern unter ABGESCHLOSSENE<sup>20</sup>. SuisseMED@P informiert die Rechnungskontrolle der IV-Stelle per E-Mail, dass in dieser Sache unter Vorbehalt von allfälligen Rückfragen (vgl. Nr. 12) eine Rechnung zur Zahlung fällig ist resp. wird.

#### - Nummer 12 (ausserhalb SuisseMED@P):

Die IV-Stelle prüft das Gutachten innert 20 Tagen nach Eingang, klärt mit der Gutachterstelle wenn nötig offene oder unklar gebliebene Punkte durch Rückfragen und äussert sich stellenintern zur Qualität des Gutachtens<sup>21</sup>.

#### - Nummer 13 (SuisseMED@P):

Die IV-Stelle beantwortet auf SuisseMED@P (QUALITÄTSBEURTEILUNG) Fragen zur Qualität des Gutachtens<sup>22</sup>. SuisseMED@P informiert die Gutachterstelle per E-Mail über das Ergebnis der Beurteilung durch die IV-Stelle.

#### - Nummer 14 (SuisseMED@P):

Die IV-Stelle erfasst auf SuisseMED@P das Datum ihrer Verfügung und vermerkt, ob die Verfügung auf das Gutachten abstellt und ob sie Gegenstand eines Gerichtsverfahrens wurde (IV-VERFAHREN ABSCHLIESSEN). Erwächst die Verfügung unangefochten in Rechtskraft, wechselt der Auftrag auf Suisse-MED@P von ABGESCHLOSSENE zu ARCHIVIERTE.

Das MED@P-Verfahren ist dann abgeschlossen, wenn die Gerichte über eine allfällige Beschwerde der versicherten Person gegen die Verfügung rechtskräftig entschieden haben. Die IV-Stelle hält auf Suisse-MED@P fest, ob im Beschwerdeverfahren das Gutachten Hauptgegenstand der Auseinandersetzung war und wenn ja, ob der rechtskräftige Gerichtsentscheid dem Gutachten volle Beweiskraft zuerkennt. SuisseMED@P informiert die Gutachterstelle per E-Mail darüber<sup>23</sup> (VERGABEVERFAHREN ABSCHLIESSEN). Nun wechselt aus Sicht der IV-Stellen der Auftrag auf SuisseMED@P von ABGESCHLOSSENE zu ARCHIVIERTE.

<sup>18</sup> Sind Einwände formeller Natur gegen eine(n) bestimmte(n) Gutachter(in) berechtigt und ist die betroffene Gutachterstelle nicht in der Lage, an dessen (deren) Stelle einen anderen Gutachter oder eine andere Gutachterin mit der Abklärung zu betrauen, annulliert die IV-Stelle den Auftrag (Auftrag annullieren) über Ändern und erfasst den Auftrag so, wie er war, neu. Die betroffene Gutachterstelle ist vom neuen Vergabeverfahren ausgeschlossen. Bei unberechtigten Einwänden formeller Natur und den Einwänden materieller Natur verfährt die IV-Stelle nach dem Kreisschreiben über das Verfahren in der Invalidenversicherung (KSVI), Rz. 2079. Sie unterbricht die Zeitmessung über Ändern. 19 Die Verschiebung einer Begutachtung um wenige Tage mag im Einzelfall unkritisch sein.

<sup>20</sup> Bei den Gutachterstellen wechselt der Auftrag mit der Bestätigung des Eingangs des Gutachtens durch die IV-Stellen von Laufend in Abgeschlossene.

<sup>21</sup> Kreisschreiben über das Verfahren in der Invalidenversicherung (KSVI), Rz. 2086.

<sup>22</sup> Die Fragen fokussieren darauf, ob das Gutachten im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 125 V 352) beweiskräftig ist.

<sup>23</sup> Kann nach mehreren Monaten wenn nicht Jahren erfolgen.